

Kollektiv-Krankentaggeld**LGAV Art. 48.3**

Wie Sie dem Schreiben des Arbeitgeberverbandes AM Suisse vom 9. Juli 2019 entnehmen konnten, erfolgt zum bisherigen „Artikel 48.3 LGAV / Verhinderung durch Krankheit – Versicherungspflicht“ eine Änderung per 1. Juli 2019.

Bis dato war es den AM-Suisse-Verbandsmitgliedern gestattet, dass sie die Hälfte der Krankentaggeld-Prämie, berechnet mit einem Aufschub von **zwei Tagen**, dem Arbeitnehmer vom Lohn in Abzug bringen konnten, völlig unabhängig vom Versicherungsaufschub, bzw. der vom Betrieb gewählten Wartefrist.

Künftig kann dem Arbeitnehmer maximal die Hälfte der **effektiven** Krankentaggeldprämie in Abzug gebracht werden, je nach **tatsächlich** gewähltem Aufschub bzw. gewählter Wartefrist.

Wie bereits erwähnt, treten die Änderungen des LGAV per 1. Juli 2019 in Kraft. Die Umsetzung wird von der PLKM ab dem 1.1.2020 kontrolliert.

Neuer Präsident**Peter Hildebrand**

Herr Peter Hildebrand von der Peter Hildebrand Kunstschlosserei AG in Höri wurde anlässlich der GV 2019 von der Versammlung einstimmig zum neuen Präsidenten der KSM gewählt.

Wir wünschen Peter Hildebrand viel Freude in seiner neuen Tätigkeit.

Frohe Festtage**Geschätzte Kunden und Geschäftspartner**

Ein ereignisreiches Jahr nimmt sein Ende und wir möchten uns für das stets entgegengebrachte Vertrauen sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit ganz herzlich bedanken.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute zum Jahreswechsel sowie ein erfolgreiches 2020!

Freundliche Grüsse

KSM

Krankenkasse Schweizerischer Metallbaufirmen

Der Vorstand